



Reglement
über den Fonds für Betreuungsangebote für
Kinder und Jugendliche
(BeKiJu)

vom
1. Juli 2016



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Grundsatz	3
Personenbezeichnung	3
B. Entnahmen aus dem Fonds	3
Anspruch	3
Umfang	4
Beitragshöhe	4
Antragstellung	4
C. Verfahren zur Entnahme von Mitteln aus dem Fonds	4
Beiträge an Erziehungsberechtigte	4
Beiträge an Institutionen	5
Weitere Angaben	5
Festlegung des Anspruches	5
Meldepflicht	5
Pflicht zur Rechenschaft	6
Wegzug	6
D. Einlagen in den Fonds	6
Einlagen in den Fonds	6
E. Schlussbestimmungen	6
Säumnisfolgen	6
Ausnahmen	6
Rechtsmittel	7
Inkrafttreten	7



Die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof erlässt gestützt auf § 20 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, das nachstehende Reglement über den Fonds für Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

¹ Das Reglement regelt die Entnahmen aus dem Fonds für Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche.

² Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Abwicklung innerhalb der Gemeindeorganisation fest.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Unter dem Ausdruck „Erziehungsberechtigte“ sind nachstehend die erziehungsberechtigten Eltern sowie erziehungsberechtigte Elternteile zu verstehen.

B. Entnahmen aus dem Fonds

§ 3

Anspruch

Anspruchsberechtigt sind:

- a) Erziehungsberechtigte mit Kindern, sofern sie Wohnsitz in Neuenhof haben und die Betreuung der Kinder die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit, beruflicher Aus- und Weiterbildung oder von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe erleichtert;
- b) Institutionen, welche Angebote zur Tagesbetreuung auf dem Gemeindegebiet von Neuenhof anbieten.



§ 4

Umfang

Die Mittel des Fonds können verwendet werden:

- a) Für Beiträge an die Kosten für die Nutzung von Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche bis zum 15. Altersjahr;
- b) als Start- oder Anstossfinanzierung von Betreuungsangeboten, sofern keine Bundes- oder Kantongelder fließen;
- c) als à fonds perdu Beitrag an Institutionen, welche Betreuungsangebote anbieten;
- d) als Darlehen zur zweckbestimmten Fremdfinanzierung von Betreuungsangeboten.

§ 5

Beitragshöhe

Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Entnahmen aus dem Fonds.

§ 6

Antragstellung

¹ Wer einen Anspruch auf Mittel aus dem Fonds geltend machen will, hat dies beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

² Die Gesuchstellenden haben das Gesuch ausführlich zu begründen und zu dokumentieren.

C. Verfahren zur Entnahme von Mitteln aus dem Fonds

§ 7

Beiträge an Erziehungsberechtigte

Werden Beiträge an Erziehungsberechtigte beantragt, sind für die Bemessung der Beiträge nachfolgende Angaben zu machen und soweit möglich zu dokumentieren:

- a) Soziales Umfeld der Antragstellenden (Familie, Beruf, etc.);
- b) aktuelle finanzielle Verhältnisse, insbesondere bezüglich Einkommens- und Vermögensverhältnissen der antragstellenden Erziehungsberechtigten und der in derselben Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Personen, sowie aller Personen, welche die elterliche Sorge ausüben;
- c) Umfang und Art des mit der Entnahme aus dem Fonds finanzierten Leistungsangebotes.



§ 8

Beiträge an
Institutionen

Werden Beiträge von Institutionen beantragt, sind für die Bemessung der Beiträge nachfolgende Angaben zu machen und soweit möglich zu dokumentieren:

- a) über die beantragende Institution, insbesondere auch über die Eigentümerschaft sowie für die Institution aktiv oder passiv handelnde natürliche oder juristische Personen;
- b) über die Verwendung der beantragten Mittel, insbesondere Leistungsangebot, Leistungsumfang und Tarifgestaltung;
- c) weitere Partner, welche in Finanzierung, Angebotsbereitstellung und Angebotserbringung involviert sind;
- d) Gewährleistung des Nachvollzugs des zweckbestimmten Einsatzes der beantragten Mittel aus dem Fonds.

§ 9

Weitere Angaben

Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Angaben oder Dokumentationen einverlangen.

§ 10

Festlegung des
Anspruches

¹ Die Höhe der Entnahme aus dem Fonds wird den Antragstellern mit Verfügung eröffnet.

² Der Gemeinderat kann Auflagen, Bedingungen und Bestimmungen, die den zweckbestimmten Einsatz garantieren, verfügen.

³ Der Gemeinderat kann die Entnahmen aus dem Fonds in Teilauszahlungen aufteilen oder/und mit der Einhaltung von Auflagen, Bedingungen und Bestimmungen verbinden.

§ 11

Meldepflicht

Die Erziehungsberechtigten und Institutionen sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den zweckbestimmten Einsatz der aus dem Fonds entnommen Mittel haben, umgehend zu melden.



§ 12

Pflicht zur
Rechenschaft

¹ Die Erziehungsberechtigten und Institutionen sind verpflichtet, über die Verwendung der Mittel mindestens jährlich umfassend Rechenschaft abzulegen und insbesondere nachzuweisen, dass die verfügbaren Auflagen, Bedingungen und Bestimmungen eingehalten wurden und weiterhin eingehalten werden können.

² Der Gemeinderat kann jederzeit von den Erziehungsberechtigten und Institutionen Rechenschaftsberichte einfordern.

§ 13

Wegzug

Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder Verlegung des Angebotes aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf weitere (Teil-)Entnahmen aus dem Fonds auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

D. Einlagen in den Fonds

§ 14

Einlagen in den
Fonds

Der Fonds kann mittels einmaligen oder wiederkehrenden Mitteln gespeist werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 15

Säumnisfolgen

¹ Setzt der Erziehungsberechtigte oder die Institution die verfügbaren Entnahmen aus dem Fonds nicht gemäss Zweckbestimmung dieses Reglementes oder entgegen von Auflagen, Bedingungen und Bestimmungen ein oder kommt der Rechenschaftspflicht nicht nach, verfallen die verfügbaren Entnahmen aus dem Fonds.

² Unrechtmässig bezogene Entnahmen aus dem Fonds sind der Gemeinde samt 5 % Zins ab Verfall des Anspruches zurückzuerstatten.

§ 16

Ausnahmen

Auf begründetes schriftliches **Gesuch** hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.



§ 17

Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 18

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Neuenhof rückwirkend per 1. Juli 2016 in Kraft.

Neuenhof, 25. Juli 2016

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann



Susanne Voser

Gemeindeschreiber

Raffaele Briamonte